

# REZENSIONEN

## Weltanschauung in Grundgesetz und Wirklichkeit

Gerhard Czermak, *Weltanschauung in Grundgesetz und Verfassungswirklichkeit – Eine kritische Einführung auch für Nichtjuristen*. Alibri-Verlag, Aschaffenburg 2016. 119 Seiten, 10,- €. ISBN 978-3-86569-237-5

„Der religiöse Glaube hat im Pluralismus gesamtgesellschaftlich keine integrative Funktion. Vielmehr ist es notwendig, die Religionen nach allseits als gerecht einsehbaren Grundkriterien in die Gesellschaft zu integrieren.“ Diese Sätze stehen am Ende des Buches *„Weltanschauung in Grundgesetz und Verfassungswirklichkeit“* von Gerhard Czermak und sind zugleich seine zentrale These. Der promovierte Jurist und ehemalige Verwaltungsrichter zeigt in dem Buch auf, welche Vorgaben das Grundgesetz für den staatlichen Umgang mit Religion und Weltanschauung macht, wie diese Vorgaben vom Staat umgesetzt werden und wo der Staat insbesondere mit der finanziellen Förderung der Katholischen und Evangelischen Kirche gegen diese Vorgaben verstößt und damit letztlich desintegrierend wirkt. Der Text erschien zunächst in der Schriftenreihe der Giordano-Bruno-Stiftung, einer Denkfabrik für Humanismus und Aufklärung (so deren Selbstbeschreibung), in deren Beirat Czermak Mitglied ist. Für die Buchausgabe wurde der Text erweitert.

Czermak setzt sich in seinen Publikationen seit vielen Jahren mit der Trennung von Staat und Kirchen und

weiteren Aspekten des Religionsverfassungsrechts auseinander. Der Humanistischen Union ist Czermak nicht zuletzt durch seine Teilnahme an den vierten Berliner Gesprächen als Referent und Autor bekannt (Rosemarie Will (Hrsg.): *Die Privilegien der Kirchen und das Grundgesetz*. 4. Berliner Gespräche über das Verhältnis von Staat, Religion und Weltanschauung. Norderstedt/Berlin 2011).

Der Autor erläutert zunächst die religionsrechtlichen Grundprinzipien des Grundgesetzes (GG), die er zu Recht als Freiheit, Gleichheit/Neutralität und Trennung qualifiziert: Art. 4 gewährt die individuelle und korporative oder kollektive Religionsfreiheit. Korporative Aspekte der Religionsfreiheit werden zudem durch Art. 140 in Verbindung mit Art. 137 II–VII Weimarer Reichsverfassung (WRV) geschützt. Die „Kirchenartikel“ der Weimarer Reichsverfassung (Art. 136–141) wurden über Art. 140 in das Grundgesetz übernommen. Diese Artikel schützen zugleich, was oftmals vergessen wird, die individuelle und kollektive Weltanschauungsfreiheit. Darüber hinaus garantiert Art. 6 II GG Eltern das Recht auf die religiöse Erziehung ihrer Kinder und Art. 7 III GG schreibt konfessionellen Religionsunterricht an öffentlichen, nicht bekenntnisfreien Schulen vor, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt wird.

Neben diesen freiheitsrechtlichen Schutz tritt die Verpflichtung des Staates aus den Art. 3 III, 7 V, 33 III2 GG, alle Religionen und Weltanschauungen

gleich zu behandeln. Das Grundgesetz enthalte keinesfalls, das betont Czermak mehrmals, einen Vorbehalt zugunsten des Christentums. Zugleich bezeichnet er die von Politiker\_innen oftmals getätigte Äußerung, dass sich unsere gesamte Kultur auf der christlichen Kultur begründe, als „grotesk“. Vielmehr fußen unsere heutigen Kulturwerte insbesondere auf der griechisch-römischen Antike und der Aufklärung. Ob das Christentum tatsächlich keinen Einfluss auf unsere Kultur gehabt hat (wie Czermak wohl meint), lässt sich bezweifeln; entscheidend ist aber für das Verhältnis von Staat und Religion, dass sich aus der Geschichte keine verfassungsrechtlichen Argumente für eine Privilegierung des Christentums ableiten lassen.

Hinsichtlich des Gleichbehandlungsgebotes kritisiert Czermak vor allem, dass immer noch die evangelische und katholische Kirche gegenüber anderen Religionsgemeinschaften privilegiert sowie Nichtgläubige oftmals gegenüber Gläubigen benachteiligt werden. Dabei vergisst Czermak aber zu erläutern, dass dem Staat ebenso wenig religiös gebundene Menschen gegenüber nicht religiös gebundenen Menschen benachteiligen darf. Dieser Aspekt spielt insbesondere bei der Frage eine Rolle, ob eine Lehrerin an einer öffentlichen Schule ein Kopftuch tragen darf.

Die oben genannten Artikel des Grundgesetzes und der Weimarer Reichsverfassung, ergänzt um das Verbot der Staatskirche aus Art. 137 I WRV sowie Art. 138 bis 141 WRV, sind der Kern des Staatskirchenrechts, das heute mehrheitlich, so auch von Czermak, als Religionsverfassungsrecht bezeichnet wird. Das häufig benannte Neutralitätsgebot ist nicht ausdrücklich in den Religionsverfassungsartikeln festgeschrie-

ben. Vielmehr hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) dieses Gebot bereits 1965 aus diesen Artikeln abgeleitet und in diesem Zusammenhang vorgegeben, dass der Staat Heimstatt aller Bürger sein müsse.

Über den Inhalt des Neutralitätsgebotes wird stetig gestritten. Czermak versteht, in Anlehnung an Stefan Huster (*Die ethische Neutralität des Staates: eine liberale Interpretation der Verfassung*, 2002), das Neutralitätsgebot des Grundgesetzes als Begründungsneutralität: Religiöses Gedankengut darf zwar im demokratischen Prozess eine Rolle spielen, der Staat darf sein Handeln aber nicht religiös oder weltanschaulich begründen. Neben dieses Neutralitätsgebot liest Czermak aus dem Grundgesetz ein Trennungsgebot, das vom BVerfG und anderen Autor\_innen dagegen als Teil des Neutralitätsgebotes verstanden wird. Das Trennungsgebot werde – so Czermak – insbesondere vom Verbot der Staatskirche in Art. 137 I WRV vorgegeben und verlange eine institutionelle Trennung von Staat und Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Allerdings enthalte das Grundgesetz korporative Ausnahmen von diesem Gebot, etwa die Möglichkeit des konfessionellen Religionsunterrichtes an öffentlichen Schulen und das Recht auf Seelsorge in staatlichen Krankenhäusern und Justizvollzugsanstalten.

Czermak befasst sich ausführlich mit der Wirklichkeit des Religionsverfassungsrechts. Hier sieht er zahlreiche staatliche Verstöße gegen dessen Vorgaben. Diese betreffen die Kirchenfinanzierung durch den Staat, die Präsenz von Religion im öffentlichen Raum, das Schulwesen, das Sozialwesen und das kirchliche Arbeitsrecht.

Vielfältig sind die finanziellen Leistungen des Staates an die Kirchen. So schenken die Bundesländer den Kirchen jährlichen ca. 500 Millionen Euro aus Anlass insbesondere der Säkularisierung aufgrund des Reichsdeputationshauptbeschlusses von 1803, obwohl das Grundgesetz in Art. 140 in Verbindung mit Art. 138 I WRV vorschreibt, dass diese Staatsleistungen durch Gesetz abzulösen sind. Darüber hinaus zahlen die Länder die Ausbildung der ReligionslehrerInnen und PriesterInnen an Theologielehrstühlen, tragen Baulasten kirchlicher Gebäude, finanzieren Militär-, Gefängnis- und Polizeiseelsorge und sehen Gebühren- und Steuerbefreiungen für Kirchen vor. Czermak geht von 15 Milliarden Euro aus, die der Staat jährlich den Kirchen zahlt. Zudem zieht der Staat die Kirchensteuer für die Kirchen ein. Das führt zu Folgeproblemen wie der Bekanntgabe der Religionszugehörigkeit oder Nicht-Zugehörigkeit auf der Lohnsteuerkarte und dem Besonderen Kirchgeld, das der/die nichtgläubige aber zusammen veranlagte Ehepartner zahlt. (Diese Praxis wurde allerdings im April 2017 vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gebilligt, siehe EGMR-Urteil vom 6.4.2017, 10138/11). Einige der finanziellen Leistungen sind in Staatsverträgen zwischen Ländern und Kirchen festgelegt. Diese Verträge, die die Verwaltungen mit den Kirchen unter minimaler Beteiligung der Parlamente schließen, greift Czermak überzeugend als teilweise verfassungswidrig, undemokratisch und überflüssig an.

Vom Staat finanziert werden auch Leistungen der Kirchen im Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialwesen wie Kindergärten, Jugendhilfe und soziale Arbeit. Zwar muss der Staat im Sozialwesen aufgrund des 1961 verankerten ge-

setzlichen Vorrangs freier Träger vor den öffentlichen Trägern alle freien Träger bei der Beauftragung mit sozialen Dienstleistungen gleichermaßen berücksichtigen und deren Leistungen bezahlen; tatsächlich haben die beiden christlichen Großkirchen über Caritas und Diakonie aber eine dominierende Stellung. Diese kirchliche Dominanz bei den sozialen Einrichtungen kritisiert Czermak, zumal sie auch arbeitsrechtliche Probleme aufwirft. Die Kirchen und ihre Fürsorgeeinrichtungen dürfen vom individuellen und kollektiven staatlichen Arbeitsrecht sowie vom religiösen Diskriminierungsverbot abweichen. Sozialarbeiter\_innen ohne Konfession haben es deshalb weiterhin schwer, einen Job zu finden.

Aus dem Bildungsbereich greift Czermak zwei Beispiele heraus: das in bayerischen Volksschul-Klassenzimmern immer noch hängende Kreuz sowie der verpflichtende Ethikunterricht für jene Schüler\_innen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen. Des Weiteren sieht er den Beschluss des BVerfG von 2015, mit dem das Gericht Lehrerinnen grundsätzlich erlaubt, im Unterricht Kopftuch zu tragen, als fatales Signal. Das BVerfG gebe nämlich bei der Güterabwägung zwischen der Religionsfreiheit der Lehrerinnen und der weltanschaulichen Neutralität des Staats dem persönlichen Grundrecht den grundsätzlichen Vorzug. Dadurch werde die Religion als trennendes Element im staatlichen Raum zusätzlich hervorgehoben. Dabei müssten Lehrer\_innen nach Meinung von Czermak durchaus ihre religiöse oder weltanschauliche Einstellung vor den Schüler\_innen verbergen, anstatt sie demonstrativ zur Schau zu stellen.

Czermak ist in seiner Kritik an der zweiten Kopftuch-Entscheidung des BVerfG zwar konsequent. Zuvor hatte er bereits kritisiert, dass das BVerfG seit 1968 die Religionsfreiheit zur Handlungsfreiheit mit religiösem Motiv gemacht habe, weil es urteile, dass die Religionsfreiheit das „*Recht des Einzelnen schütze, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seiner religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung auszurichten*“. Folgerichtig vertritt Czermak deshalb, dass Lehrerinnen, die nicht bereit seien, zugunsten der staatlichen Neutralitätspflicht auf ihre persönlichen religiösen Bedürfnisse zu verzichten, für das öffentliche Amt nicht geeignet seien. Dagegen ist aber einzuwenden, dass die ungeschriebene Neutralitätspflicht des Staates unter anderem aus der Religionsfreiheit entwickelt wurde und diese deshalb nicht zurückdrängen kann. Alle Grundrechte, nicht nur die Religionsfreiheit, dürfen grundsätzlich in allen Lebensbereichen ausgeübt werden; inwieweit ihre Ausübung jeweils beschränkt oder gar verboten werden darf, ist eine Frage der Schranken. Für das Kopftuchtragen einer Lehrerin im öffentlichen Dienst wurde bislang aber nicht hinreichend belegt, welche kollidierenden Rechte anderer sie verletzt. Jedenfalls geht alleine von dem Kopftuch keine Mission aus. Für Musliminnen, die sich zum Kopftuchtragen entschlossen haben, ist das in der Regel nicht nur irgendein an- oder abzulegendes Symbol, sondern fundamentaler Bestandteil ihres Glaubens.

Hier zeigt sich eine grundsätzliche Schwäche des Buches von Czermak: Er beschäftigt sich vor allem mit den korporativen Aspekten des Staat-Religion-Verhältnisses und kritisiert zu Recht die institutionelle Verflechtung von Staat

und Kirchen. Die individuelle Religionsfreiheit und deren Bedeutung für die gesamtgesellschaftliche Integration nimmt er jedoch gerade vor dem Hintergrund der zunehmend muslimischen Zuwander\_innen zu wenig in den Blick. Liberale Grundsätze konsequent auch auf die „Fremden“ anzuwenden bedeutet aber, ihnen grundsätzlich die gleichen Rechte und Gestaltungsmöglichkeiten wie den „Einheimischen“ zuzubilligen. Gerade mit Hilfe des vom BVerfG entwickelten weitreichenden Schutzbereiches der Religionsfreiheit könnte es gelingen, muslimischen Zuwander\_innen aber auch Angehörigen anderer Minderheitenreligionen eine Integration entsprechend ihrer Vorstellung vom guten Leben in die gesamtdeutsche Gesellschaft zu ermöglichen. In einzelnen Konfliktfällen kann die Religionsfreiheit selbstverständlich entlang den Schranken-Regeln eingeschränkt werden, zum Beispiel wenn die Lehrerin mit Kopftuch Schülerinnen zum Kopftuchtragen ermuntern sollte

Czermaks Text leidet etwas unter Redundanzen, manche Aspekte – so die staatliche Finanzierung kirchlicher Aktivitäten – werden in mehreren Kapiteln aufgegriffen. Zudem ist das Inhaltsverzeichnis unvollständig, die zahlreichen Unterkapitel sind nur zum Teil aufgeführt. Ein Stichwortverzeichnis würde den Umgang mit dem Buch erleichtern. Insgesamt ist das Buch von Czermak aber eine gelungene und wissensreiche Behandlung eines nach wie vor aktuellen Themas.

Kirsten Wiese

## Parlamentarische Demokratie – ein Auslaufmodell?

Oliver Nachtwey, *Die Abstiegs-gesellschaft. Über das Aufbegehren in der regressiven Moderne*, Suhrkamp-Verlag, Berlin 2016, 264 S., 18.- Euro, ISBN 978-3-518-12682-0

Gerhard Unterthurner/Andreas Hetzel (Hrsg.), *Postdemokratie und die Verleugnung des Politischen*, Nomos Verlag Baden-Baden 2016, 210 S., 39.- Euro, ISBN 978-3-8487-2130-6

„Das Ende der Welt – wie wir sie kennen“, titelte der „Spiegel“ nach dem Wahlsieg von Donald Trump in den USA. Immerhin, drastischer hätte kaum bewiesen werden können, dass demokratische Wahlen unter den heutigen Bedingungen keineswegs die Gewähr für eine blühende Kultur der Liberalität und der Menschenrechte und für die Herrschaft der Vernunft bieten. Richtig hat der Soziologe Heinz Bude das Wahlergebnis als einen „Aufstand der Verbitterten“ gewertet, dem sich Menschen aus allen Lebenslagen der US-amerikanischen Gesellschaft angeschlossen haben („Berliner Zeitung“ v. 10.11.2016). Aber was ist der Grund für diese offenbar weit verbreitete Verbitterung gegenüber dem „Establishment“, die sich auch in vielen europäischen Staaten manifestiert? Antworten auf diese Frage zu finden ist sinnvoller als das Lamento über den ausgeprägten Narzissmus und andere persönliche Eigenschaften des neuen US-Präsidenten, die sich schließlich auch bei etlichen anderen Staatenlenkern finden lassen.

Einen wichtigen und lesenswerten Beitrag hierzu leistet das neue Buch „Die Abstiegs-gesellschaft“ des Sozialwissen-

schaftlers Oliver Nachtwey, auch wenn dieses vor allem die jüngste gesellschaftliche Entwicklung in Deutschland unter die Lupe nimmt. Der Autor kontrastiert die gegenwärtigen Verschlechterungen der sozialen Lage vieler lohnabhängig Beschäftigten zunächst mit der positiven Entwicklung in den Nachkriegsjahrzehnten. In der „sozialen Moderne“ sei der Sozialstaat umfassend ausgebaut worden, und die Entwicklung der Löhne u. a. habe für viele einen sozialen Aufstieg bewirkt. Der sich seit den siebziger Jahren etablierende „Postwachstumskapitalismus“ habe diese Entwicklung geradezu umgekehrt, wie Nachtwey für die verschiedenen Bereiche der „regressiven Modernisierung“ detailreich nachweisen kann (S. 43ff.). Als anschauliches Bild hierfür dient dem Autor die Rolltreppe in einem Kaufhaus: Einige Wohlhabende gelangen unbehelligt immer weiter nach oben. Für die meisten ändere sich jedoch die Fahrtrichtung. „Während es lange Zeit nach oben ging, fahren sie nun nach unten. Dieser Prozess hat sich schleichend entwickelt. Individuelle Abstiege oder Abstürze sind bislang kein Massenphänomen, es ist auch nicht unmöglich geworden aufzusteigen. Kollektiv betrachtet, geht es für die Arbeitnehmer jedoch wieder abwärts, und die Abstände zwischen oben und unten vergrößern sich. Vor allem die jüngeren Alterskohorten sind von der nach unten fahrenden Rolltreppe betroffen.“ (S. 127)

Im letzten Kapitel zeigt der Autor, wie unterschiedlich sich das „Aufbegehren“ der von dieser Entwicklung Betroffenen gestaltet. Einzige gemeinsame Grundlage hierfür ist „die Wahrnehmung, dass bestimmte soziale Versprechen, die moderne Gesellschaften lange Zeit zusammenhielten, nicht länger eingehalten werden.“ (S. 181) Auf der einen Seite konstatiert Nachtwey zunehmende Streiks und Aktivitä-

ten des sozialen Protests, und zwar nicht nur den von sozialen Abstiegen besonders betroffenen südeuropäischen Staaten wie Griechenland und Spanien, sondern auch in Deutschland. Auch in den USA – so wäre hinzuzufügen – überraschte die breite Unterstützung für den linken Kandidaten Bernie Sanders.

Auf der anderen Seite äußert sich das Aufbegehren aber auch im Erstarken antidemokratisch-autoritärer Gruppierungen bzw. Strömungen. Auf der Suche nach Erklärungsmustern hierfür wird Nachtwey bei Theodor W. Adorno fundig, der die Wesenszüge des „autoritären Charakters“ bereits im Jahre 1950 beschrieb. *„Zum Wesen des Autoritarismus gehört, dass man seine Aggressionen nicht gegen die Herrschaft selbst richtet, sondern auf andere projiziert: Man überträgt die eigenen, einem selbst jedoch als inakzeptabel erscheinenden Triebe auf andere, um diese dann verurteilen zu können.“* (S. 220) Man kritisiere die Demokratie, *„weil sie nicht hält, was sie verspricht – ist aber bereit, sie gegen ein System ,auszutauschen, das alle Ansprüche auf menschliche Würde und Gerechtigkeit preisgibt“*, zitiert Nachtwey Adorno.

Über dieses Paradoxon, die missbilligten politischen und sozialen Verhältnisse durch eine objektiv noch schlimmere Herrschaftsordnung ersetzen zu wollen, hätte man in dem Buch von Nachtwey gerne noch mehr erfahren – insoweit ist dessen Untersuchung etwas zu kurz geraten. Hinzuweisen wäre u. a. auf die verbreitete Sehnsucht nach dem unerschrockenen Messias, der verspricht, gegenüber den Mächtigen hart durchzugreifen. Auf die Funktion des dabei zu Tage tretenden Rassismus verweist eine andere Rezension zu diesem Buch: Die „konformistische Rebellion“ bietet an, die Erfahrungen eigenen so-

zialen Leidens durch eine *„klare Abwertung von Schwächeren und Fremden“* zu kompensieren (Thomas Goes, in: Luxemburg 3/2016, S. 91).

Insgesamt ist das Buch von Nachtwey ein gut lesbarer Beitrag zur Erhellung der sozialökonomischen Hintergründe der gegenwärtigen Krise der parlamentarischen Demokratie in vielen Ländern des Westens.

Eine weitere Ursache für den gegenwärtigen Erfolg autoritärer „Lösungen“ neben den eben genannten dürfte der unter dem Begriff „Postdemokratie“ diskutierte Legitimationsverlust des repräsentativ-demokratischen Regierungssystems sein. Diesem widmen sich die Beiträge in dem von Unterthurner und Hetzel herausgegebenen Sammelband, die auf eine Tagung in Wien im November 2012 zurückgehen. Eingangs skizzieren die beiden Herausgeber die Grundproblematik recht prägnant: *„Als Lebensform und normativer Anspruch befindet sich Demokratie in einer Krise. Unsere heutigen westlichen Gesellschaften definieren sich zwar nach wie vor als demokratisch, folgen demokratischen Verfassungen und halten an demokratischen Verfahren wie regelmäßigen Wahlen fest, de facto regiert in ihnen aber nicht mehr das Volk, sondern wirtschaftliche Eliten ... Die wesentlichen politischen Entscheidungen werden nicht länger von demokratisch legitimierten Institutionen getroffen, sondern von Bürokratien, Verhandlungsgremien und Netzwerken aus Berufspolitikern und Lobbyisten.“* (S. 7). Die beiden Autoren knüpfen damit an Analysen an, wie sie bereits vor einigen Jahren von dem französischen Philosophen Jaques Rancière sowie dem britischen Politologen Colin Crouch publiziert wurden.

Mit Recht werten die beiden Herausgeber die *„zunehmende Fokussierung auf*

Sicherheit“ als wichtigen Faktor der Entdemokratisierung. *„Eine massive Verschärfung und Ausweitung von Überwachungen, das Negieren von Freiheitsrechten zugunsten der Sicherheit, die Berufung auf Ausnahmesituationen, das Errichten von rechtsfreien Räumen (z. B. Guantánamo) hat stattgefunden, vieles legitimiert durch den sogenannten ‚Krieg gegen den Terror‘“* (S. 10/11). Tatsächlich wird die Dynamik dieses Prozesses durch Meldungen über wirkliche oder auch nur mögliche Terroranschläge auch aktuell ständig am Laufen gehalten. Hetzel und Unterthurner nennen auch den Grund für den politischen Erfolg dieses Mechanismus: *„Im Bereich der Sicherheit (Terrorismusbekämpfung, Grenzpolitik, Law-and-Order-Politik in Bezug auf Kriminalität) können die Staaten noch Handlungsmacht demonstrieren, die sie in der Wirtschaftspolitik abgegeben haben.“*

Leider enthalten die meisten der folgenden Einzelbeiträge keine Vertiefung und Konkretisierung dieser Erkenntnisse, sondern begnügen sich weitgehend mit dem Abarbeiten an den Theorien der prominenten Vordenker der Zunft, das auch sonst viele sozialwissenschaftliche Bücher und Aufsätze kennzeichnet.

Richtig konstatiert der Soziologe Oliver Marchart unter der resignativen Überschrift *„Die leere Nacht des Sozialismus“*, dass die Postdemokratie *„wesentlich durch die Abschaffung des Versprechens von Zukunft gekennzeichnet“* sei. *„Das einzige Zukunftsversprechen der neoliberalen Austeritätspolitik, die in der Postdemokratie hegemonial verfochten wird, besteht in der Rückabwicklung der sozialen und politischen Errungenschaften, die insbesondere von der historischen Linken erkämpft worden waren.“* (S. 59) Gerade aber diese Entwicklung bietet einen wichtigen Anknüpfungspunkt für die offenbar erfolgreiche

Propagierung rechter und autoritärer Ordnungsmodelle – dies hätte in diesem Zusammenhang ausführlicher herausgearbeitet werden können. Statt dessen verweist der Autor auf die Schwächen von Theorien der „halluzinatorischen Linken“ wie Alain Badiou und Slavoj Žižek. Zustimmung kann man ihm jedenfalls, wenn er am Schluss seines Beitrags die *„Redemokratisierung der Postdemokratien“* (S. 75) fordert.

In dieselbe Richtung geht die Argumentation des Philosophen Andreas Hetzel: Die „Postdemokratie“ folge historisch nicht auf die Demokratie, sondern gehe dieser voraus. *„Eine genuine oder radikale Demokratie könnte sich nur gegen die Postdemokratie als einer Vorherrschaft jenes Interesses etablieren, das als der restaurative Begriff schlechthin gelten kann.“* (S. 197) Eine politisch-konkrete Antwort auf die Frage, wie dies vonstatten gehen kann, enthält indessen auch dieser Beitrag nicht. Aber wer hat diese schon? Die Suche geht also weiter.

Martin Kutscha

